

Gemeinde Katlenburg-Lindau - Der Bürgermeister -



Bahnhofstraße 6 ♦ 37191 Katlenburg-Lindau
☎ 05552/9937-0 ♦ 📠 05552/9937-50 ♦ 📧 Info@katlenburglindau.de

Bekanntmachung

22. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT Katlenburg

Genehmigung

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Northeim hat mit Verfügung vom 02.11.2010, Aktenzeichen: VI.61 7/VI.1-PL-03497/10, die vom Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau am 30.09.2010 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Bereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:15.000 dargestellt.

Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau am 30.09.2010 die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes in der Fassung, die er durch die 1. bis 18. Änderung sowie die 20. und 22. Änderung erfahren hat, beschlossen.

Die Neufassung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Gemäß § 6 V BauGB wird die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 6 VI BauGB wird die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht.

Die genehmigte 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung - sowie die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes können in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Bauamt, Zimmer 5, Bahnhofstraße 6, 37191 Katlenburg-Lindau, während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
außer Mittwoch auch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Bezüglich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 215 II BauGB auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Gemäß § 215 I BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 I Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend,
3. nach § 214 III Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Katlenburg-Lindau, 16.11.2010

gez. Uwe Ahrens

Anlage zur Bekanntmachung vom 16.11.2010



Übersichtsplan

Maßstab 1:15.000